

Handelsregister

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

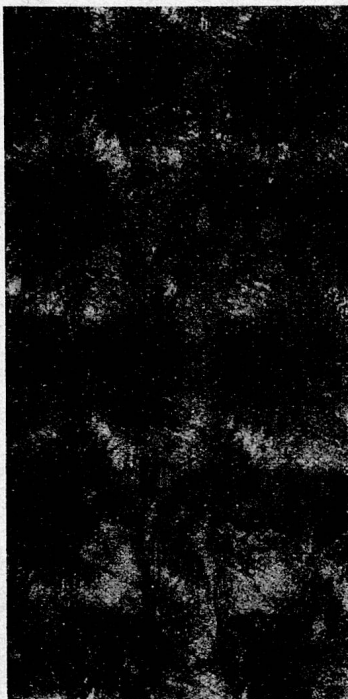
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

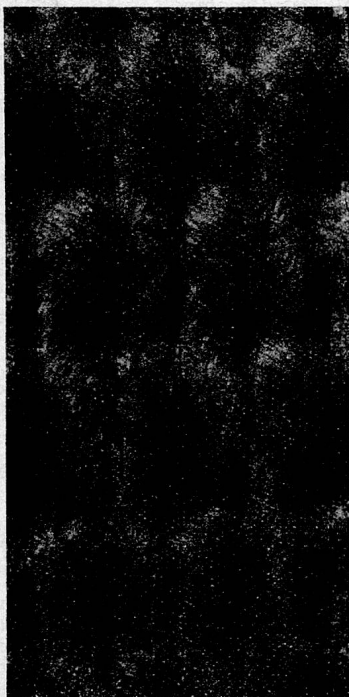
Das Mikroskop

zeigt Ihnen



ein im harten Wasser mit gewöhnlicher Seife oder mit nicht kalkbeständigen Waschmitteln gewaschenes Gewebe.

Deutlich können Sie in nebenstehendem Bilde die unlöslichen Kalkseifeablagerungen erkennen.



Mit «AARSEIFE» gewaschen:

Keine Anlagerung, keine Verkrustung durch Kalkseifenreste zu erkennen.

Kein Enthärten des Wassers erforderlich.

Somit:
Beste Ausnützung der Waschkraft,

höchste Schonung des wertvollen Textilgutes,

Vereinfachung des Waschprozesses.

Wir beraten Sie gerne in allen Waschfragen.



Chemische Fabrik G. Zimmerli
Aktiengesellschaft
Aarburg

VERFÜGUNGEN

Bundesratsbeschluss

über die Aufhebung der Sektion für Milch und Milchprodukte des Kriegs-Ernährungs-Amtes

(Vom 26. April 1948.)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Einzig Artikel. Die Sektion für Milch und Milchprodukte des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes (im folgenden Sektion genannt) wird auf den 30. April 1948 aufgehoben; ihre Aufgaben werden durch die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes übernommen:

In den nachstehenden Erlassen tritt an Stelle des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes und der Sektion die Abteilung für Landwirtschaft:

1. BRB vom 19. April 1940 über Milchproduktion und Milchversorgung.
2. BRB vom 29. September 1947 und 25. November 1947 und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften betreffend Milchpreiszuschlag.

Verfügungen:

3. Nr. 10 des EVD vom 8. November 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Sicherstellung der Landesversorgung mit Käse).
4. Nr. 17, bzw. 17a des EVD vom 16. Juli 1942, bzw. 12. April 1947 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Ausgleichskasse für Milch und Milchprodukte).
5. EVD vom 21. August 1942 betreffend die Ordnung des Käsehandels und die Umwandlung der Schweizerischen Käseunion in ein kriegswirtschaftliches Syndikat.
6. EVD vom 31. Dezember 1947 betreffend Milchproduktion und Milchversorgung (Bezahlung von Milchkundschaft).
7. Nr. 52 des EVD vom 23. April 1948 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (teilweise Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Ablieferungspflicht für Milch und Milchprodukte).
8. Nr. 27 des KEA vom 22. Juli 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Produktion, Einkauf und Verkauf von Spezialkäsesorten).
9. Nr. 192 des KEA vom 3. Februar 1948 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Aufhebung der Rationierung von Milch und Milchprodukten).
10. der Sektion für Milch und Milchprodukte des KEA vom 25. März 1948 über Herstellung und Verfütterung von Silofutter

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

HANDELSREGISTER

1. Mai 1948.

Stiftung zur Unterstützung des von den Samariternvereinigen des Platzes Zürich gestellten freiwilligen Hilfspflegepersonals im Falle von Epidemien, in Zürich 6 (SHAB. Nr. 127 vom 4. Juni 1945, Seite 1262). Otto Sidler ist aus

der Stiftungskommission ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als Aktuarin in die Stiftungskommission gewählt Anna Vogelsang, von Gebenstorf, in Schwerzenbach. Heinrich Aeberli, Präsident, führt Kollektivunterschrift je mit Anna Vogelsang, Aktuarin, oder Louis Vollenweider, Quästor der Stiftungskommission.

26. April 1948.

Basler Heilstätte für Brustkranke in Davos - Dorf, in Basel, Stiftung (SHAB. Nr. 269 vom 16. November 1946, Seite 3351). Aus der Verwaltungskommission ist Carl Fischer infolge Todes ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde gewählt Hans Hoch-Borel, von Basel, in Binningen. Er führt Einzelunterschrift. Neues Domizil: St.-Alban-Graben 3 (Schweiz. Bankverein).

19. April 1948.

Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften, in Basel, Stiftung, Förderung der medizinischen Wissenschaften (SHAB. Nr. 266 vom 13. November 1943, Seite 2544). Prof. Dr. Carl Wegelin ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Mitglieder des Vorstandes sind: Prof. Dr. Guido Miescher, von Basel, in Zürich, Präsident; Prof. Dr. Maurice Roch, von Thônex, in Genf, 1. Vizepräsident; Prof. Dr. Wilhelm Löffler, von Basel, in Zürich, 2. Vizepräsident; Prof. Dr. Alfred Gigon, von und in Basel, Generalsekretär. Der Präsident, der 1. oder der 2. Vizepräsident zeichnen je zu zweien mit dem Quästor, Prof. Dr. Ernst Rothlin, oder dem Generalsekretär.

7. Mai 1948.

Union der Invaliden in Bern, in Bern, Verein, Wahrung der Interessen der Mitglieder in moralischer, materieller und wirtschaftlicher Beziehung (SHAB. Nr. 132 vom 11. Juni 1942, Seite 1311). Der bisherige Präsident Jakob Ruchti ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Zeichnungsberechtigt sind nun der neue Präsident Conrad Keller (bisher Sekretär) oder der Vizepräsident Samuel Schwab (bisher) kollektiv mit der Sekretärin Margrith Wirth (bisher Kassierin) oder mit dem Kassier Fritz Bühlmann, von Worb, in Bern (neu). Neues Geschäftsdomizil: Zähringerstrasse 48.

BERICHTIGUNG

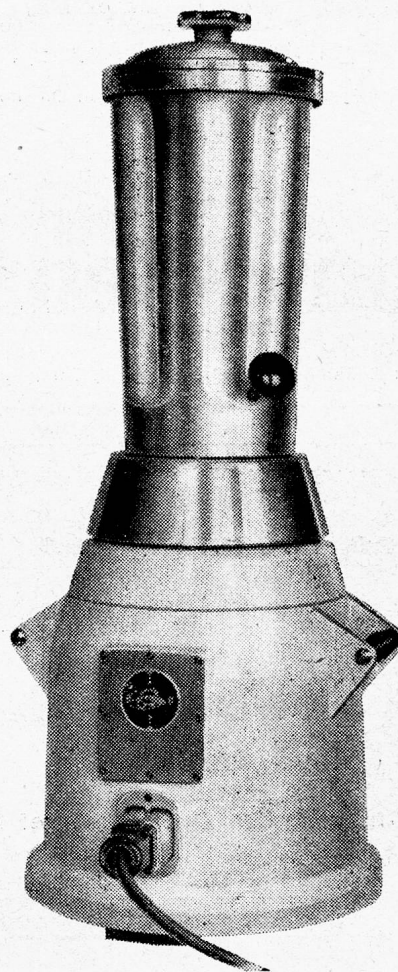
In unserem Artikel «Die Vorblütenspritzung der Kernobstbäume» (Nr. 194, April 1948) haben wir irrtümlicherweise eine zu hohe Konzentration für die Spritzung gegen **Schorf** und **Rote Spinne** angegeben. Die richtige Dosierung beträgt:

0,75 % THIOVIT + 0,2 % SANDOVIT.

Wir bitten unsere Leser, das Versehen zu entschuldigen.

FRAGEKASTEN DES V.S.A.

Frage 1. Welche Portionen sollen und dürfen als **Verpflegungsnorm pro Pflégling und Mahlzeit** gerechnet werden, an Fleisch, Teigwaren, Mais, Reis, etc. etc., ferner an den verschiedenen Gemüsearten und zwar bei Erwachsenen und bei Kindern?



Der Arzt sagt Nährsalz, der 5-Liter-Turmix liefert es, weil er die Kochzeit vieler Speisen ganz erheblich abkürzt. Dazu werden die Gerichte erst noch schmackhafter und vielseitiger.

TURMIX

Ansehen kostet nichts, unsere Demonstratoren sind ständig unterwegs und kommen gerne auch zu Ihnen. Schreiben Sie an die

TECHAG AG, ZÜRICH 8

UTOQUAI 31 TEL. (051) 24 14 15